

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Bericht über die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Bericht gemäß § 89 KGSG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat dankt der BKM für die sehr zeit- und arbeitsintensive Erstellung des nach § 89 KGSG fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegenden Berichts sowie für die umfangreiche Einbeziehung der Länder bei der Erstellung. Der Bericht beruht auf Datenmaterial, das unter erheblichem Aufwand und mit Hilfe des Statistischen Bundesamts erhoben und ausgewertet wurde, und ermöglicht einen guten Überblick auf die quantifizierbaren Auswirkungen des KGSG auf die einschlägig betroffenen Bereiche von Wirtschaft und Verwaltung.
2. Der Bundesrat nimmt die Feststellungen des Berichts mit Interesse zur Kenntnis und begrüßt ausdrücklich die Fortschritte, die seit Inkrafttreten des KGSG im Hinblick auf die mit dem Gesetz seitens des Bundesgesetzgebers verfolgten Ziele erreicht werden konnten.
3. Der Vollzug des Gesetzes obliegt überwiegend den Ländern. Einzelne Passagen des Berichts der BKM bedürfen vor diesem Hintergrund einer Kommentierung aus Sicht der Länder:
 - a) Die Aussage des Berichts, dass den Vollzugsbehörden durch das KGSG überwiegend keine außerordentlichen oder unerwarteten Mehrbelastungen entstanden sind, verkürzt die Darstellung des Aufwandes für die Länder. In den Verwaltungsbehörden der Länder ist durch den Vollzug des KGSG durchaus eine erhebliche Mehrbelastung entstanden, wie auch die erhobe-

nen Zahlen belegen.

Verzerrungen ergeben sich zudem bei der Bewertung des Erfüllungsaufwandes: Zum einen wird der erhebliche Beratungsaufwand der Länder nicht berücksichtigt. Zum anderen führt die 2019 geänderte Methodik der Bewertung des Erfüllungsaufwands dazu, dass in der ex ante-Schätzung bei gleicher Datengrundlage höhere Sachkosten angesetzt sind.

- b) Aus Ländersicht ist deutlich festzustellen, dass die regelungstechnisch nicht durchweg gelungenen Vorschriften des KGSG zur Einfuhr von Kulturgut (§§ 28, 30, 32 KGSG) die vollziehenden Behörden regelmäßig vor erhebliche Anwendungsprobleme stellen; dies gilt auch für die Ausgestaltung der Vorschriften zur Sicherstellung beziehungsweise deren Aufhebung (§§ 33 ff. KGSG). Auf Grundlage der Feststellungen des Berichts zu wünschenswerten oder notwendigen Verbesserungen des Regelungsgefüges des KGSG fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zeitnah entsprechende Abhilfe schaffende Änderungen des Gesetzes auf den Weg zu bringen.
- c) In Bezug auf die Kulturgutrückgaben beziehungsweise auf das mit den entsprechenden Regelungen des KGSG verfolgte Ziel der Stärkung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 verweist der Bericht auf 40 Kulturgutrückgaben mit einem Volumen von mehr als 1 100 Einzelobjekten und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass in diesem Bereich während der ersten fünf Anwendungsjahre des Gesetzes deutliche Fortschritte erreicht werden konnten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die genannte Zahl der Rückgaben auch solche Fälle umfasst, in denen ein durchsetzbarer Anspruch nach Kapitel 5 KGSG nicht oder nicht eindeutig gegeben war, eine Einigung über die Rückführung aber gleichwohl erzielt werden konnte. Es bleibt unklar, welchen Anteil die freiwilligen Rückgaben an den Kulturgutrückgaben insgesamt hatten. Da freiwillige Rückgaben vor Inkrafttreten des KGSG nicht erfasst wurden, ist die Annahme, dass das KGSG für einen Anstieg der Rückgabebeträge ursächlich war, anhand der genannten Zahlen weniger eindeutig belegbar, als die entsprechenden Formulierungen des Berichts dies nahelegen.
- d) In Bezug auf die im Internetportal, welches BKM gemäß § 4 Absatz 1 KGSG errichtet hat und unterhält, dargestellten deutschsprachigen Informationen zu den internationalen Kulturgutschutzrechtlichen Ausfuhrbestimmungen empfiehlt der Bericht einen weiteren Ausbau nach Umfang und In-

halt. Der Bundesrat begrüßt dies ausdrücklich. Die bislang zur Verfügung gestellten Informationen sind nach den Erfahrungen der die Einfuhr- und Sicherstellungsregelungen des KGSG vollziehenden Landesbehörden in der Praxis oft unzureichend für eine hinreichend verlässliche Einschätzung der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr von Kulturgut aus den Herkunftsstaaten. Aus Ländersicht ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich im Interesse der Rechtssicherheit für den Anwender und die betroffenen Institutionen und Bürgerinnen und Bürger sehr erheblicher Bedarf für zeitnahe Verbesserung besteht.